

## 3. Ordnungen

die für ihre Tätigkeit relevanten weiteren Informationen zeitnah zur Kenntnis zu bringen

### 3. Berichtswesen

Die Ergebnisse einer Prüfung hat der jeweilige Revisor mit der geprüften Stelle in einer Abschlussbesprechung zu erörtern. Unmittelbar danach hat er einen schriftlichen Schlussbericht zu erstellen. Dieser Bericht hat die wesentlichen Feststellungen der Prüfung sowie die Ergebnisse der Erörterung zu enthalten. Der Schlussbericht ist über die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für Finanzen und Organisation zur weiteren Veranlassung schriftlich vorzulegen.

Die Erledigung von Beanstandungen und die Beachtung von Empfehlungen ist durch die Revision zu überwachen.

### 4. Zuständigkeit

Die Revision des LSB ist dem Präsidium des LSB direkt unterstellt. Die fachliche Aufsicht nimmt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Finanzen und Organisation des LSB im Auftrage des Präsidiums wahr.

Die Revision ist bei der Durchführung und sachlichen Beurteilung der Prüfung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Die näheren Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung für die Revision, die das Präsidium des LSB erlässt.

## Ehrungsordnung des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

"Beschlissen am 22.04.1989; zuletzt geändert durch den 50. HA am 23.04.2005."

Der LandesSportBund Niedersachsen e.V. würdigt die ehrenamtliche Tätigkeit und die besonderen Verdienste von Mitarbeitern im Sport durch nachstehende Ehrungen:

### § 1 Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Nach § 29 der Satzung des LSB kann der Landessportbund Persönlichkeiten, die besondere Verdienste um die Förderung des Sports erworben haben, durch Beschluss des Landessporttages zu Ehrenpräsidentinnen, Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernennen.

### § 2 Ehrennadeln

Der LSB verleiht auf Antrag eines Vereins, eines Landesfachverbandes oder einer Gliederung nach entsprechender Stellungnahme und Befürwortung durch den jeweiligen Sportbund

- a) die Silberne Ehrennadel mit Urkunde für eine mindestens 20-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit im Sport;
- b) die Goldene Ehrennadel mit Urkunde für eine mindestens 30-jährige verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit im Sport. In besonders begründeten Fällen können die in a) und b) genannten zeitlichen Fristen auch unterschritten werden. Für herausragende ehrenamtliche Tätigkeit von besonderer Bedeutung für die Entwicklung des Landessportbundes kann das Präsidium des LSB an einzelne Persönlichkeiten die Goldene Ehrennadel mit Brillanten mit Ehrenbrief verleihen.

### § 3 Sonderauszeichnungen

Die Silberne oder Goldene Ehrennadel kann in Ausnahmefällen

auch an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen werden, die sich in besonderer Weise Verdienste um die Förderung des Sports in einer Gemeinde, in einem Landkreis oder im Land Niedersachsen erworben haben. Antragsberechtigt sind die Vereine, die Gliederungen, die Landesfachverbände und das Präsidium des LSB.

### § 4 Ausführungsbestimmungen

Wenn die Bedingungen für die Verleihung einer Silbernen oder Goldenen Ehrennadel des LSB erfüllt sind, soll die Verleihung genehmigt werden, auch wenn die oder der zu Ehrende z.Z. kein Ehrenamt mehr ausübt. Die Anträge an den LSB sind auf den dafür vorgesehenen Formularen über den Kreis- oder Stadt-sportbund einzureichen. In den Fällen, in denen die

Voraussetzungen für die Verleihung der Goldenen Ehrennadel gegeben sind, kann diese Verleihung erfolgen, auch wenn vorher noch nicht die Silberne Ehrennadel verliehen worden ist. Tätigkeiten als Übungsleiterin/Übungsleiter, Kampfrichterin/Kampfrichter, Sportabzeichenprüferin/Sportabzeichenprüfer, Ausschussmitglied o.ä. können für die Verleihung der Ehrennadel nicht anerkannt werden, sondern in der Regel nur Wahlämter im Vereinsvorstand oder als Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter (Spartenleiterin/Spartenleiter). Die vorstehend genannten Tätigkeiten sollten daher durch Vereins- oder Verbandsauszeichnungen gewürdigt werden.

Die Verleihung der LSB-Ehrennadeln sollte möglichst bei sportlichen Veranstaltungen oder Versammlungen erfolgen.

### § 5 Sportjugend

Für die Ehrungen im Bereich der Sportjugend Niedersachsen gelten besondere Richtlinien, die nach ihrer Beschlussfassung durch die Sportjugend vom Präsidium des LSB zu bestätigen sind.

## Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung

"Beschlissen am 20.04.2005."

### 1. Berufung der Geschäftsleitung

- 1.1 Dem Direktor bzw. der Direktorin ist gemäß § 16 Ziff. 2.3 Satz 1 der Satzung des LandesSportBund Niedersachsen e.V. die Leitung der Geschäftsstelle des LSB übertragen. Dieser bzw. diese ist hauptberuflich angestellt und hat das Recht auf Teilnahme an allen Sitzungen der Organe und Gremien des LSB mit beratender Stimme, soweit nicht Satzung und Ordnungen im Einzelfall Stimmrecht einräumen.
- 1.2 Das Präsidium beauftragt den Direktor bzw. die Direktorin

mit der Vertretung des Präsidiums in der Geschäftsleitung, der er bzw. sie mit Sitz und Stimme angehört.

- 1.3 Das Präsidium setzt eine Geschäftsleitung unter Vorsitz des Direktors bzw. der Direktorin ein, in die es die Leiter bzw. Leiterinnen folgender Bereiche neben dem Geschäftsbereich des Direktors mit der Dienstbezeichnung "Geschäftsführer" bzw. "Geschäftsführerin" beruft: Geschäftsbereich Sport/Finanzverwaltung Geschäftsbereich Sportjugend, Soziales, Internationales, EDV
- 1.4 Der Direktor bzw. die Direktorin und die Geschäftsführer